SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-97/91 *

I — Sachverhalt

Am 17. Oktober 1988 stellte die *Klägerin*, die Firma Oleificio Borelli SpA, gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 51, S. 1) bei der Region Ligurien einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, Haushaltsjahr 1990, zur Errichtung einer neuen Produktionsstätte für Öl in Pontedassio (Imperia).

Gemäß den Anforderungen der Verordnung Nr. 355/77, insbesondere ihres Artikels 9, lagen dem Antrag auf die Gewährung eines Zuschusses Pläne und erläuternde Anlagen sowie Kopien der mit Erzeugern in Ligurien, Apulien und Kalabrien geschlossenen Verträge über die Lieferung von Rohstoffen bei.

Die Klägerin trägt vor, der Antrag sei zunächst von der Region befürwortet worden und im Rahmen der für die Gewährung von Beihilfen an Unternehmen der Region Ligurien aufgestellten Rangliste berücksichtigt worden (Entscheidung Nr. 17 des Regionalrats von Ligurien vom 20. März 1990, Anhang V der Klageschrift).

Später wurde der Klägerin mitgeteilt, daß der Servizio provinciale agroalimentare von Imperia und die zuständigen Assessorati der betroffenen Regionen im Verlaufe der anschließenden Prüfung durch die Region Ligurien Zweifel an der Glaubwürdigkeit der mit dem Antrag auf Gewährung eines Zuschusses vorgelegten Verträge geäußert hatte. Daraufhin ersetzte sie die in den Regionen Apulien und Kalabrien geschlossenen Verträge durch fünf neue Verträge mit Erzeugern der Region Apulien (Anhang VII der Klageschrift) und trug vor, daß die Gesamtmenge der Verträge (ca. 68 000 dz) dem jährlichen Bedarf der Gesellschaft entspreche (Anhang VIII der Klageschrift). Sie legte außerdem detaillierte Informationen und Identifikationsmerkmale in bezug auf die Vertragspartner der Region Ligurien vor (Anhang IX der Klageschrift).

Mit Schreiben vom 10. Oktober 1989 befürwortete der Servizio provinciale agroalimentare der Region Ligurien in Imperia eine Fortsetzung der Prüfung. Die Region Kalabrien teilte jedoch der Region Ligurien zu der von dieser erbetenen Prüfung mit, sie habe bei bestimmten Verträgen ihrer Region — die von der Klägerin bereits ersetzt worden seien — festgestellt, daß die Unterschrift der vertragschließenden Erzeuger nicht echt sei, was dazu führt, daß die Region Ligurien bei der Staatsanwaltschaft Genua Anzeige wegen einer möglichen Straftat erstattete.

* Verfahrenssprache: Italienisch.

Da die mit der Prüfung beauftragte Region Apulien nicht alle erforderlichen Daten erhalten hatte (Anhang XIII der Klageschrift), bestand die Region Ligurien nicht darauf, daß in bezug auf die in Frage stehenden Verträge alle erforderlichen Feststellungen getroffen würden; da sie die Verträge kaum für glaubwürdig hielt, nahm sie zur Gewährung des beantragten Zuschusses ablehnend Stellung.

In diesem Sinne entschied auch die Giunta regionale della regione Liguria in ihrem Beschluß Nr. 109 vom 18. Januar 1990 (Anhang XIV der Klageschrift). Aufgrund dieser ablehnenden Stellungnahme teilte die Kommission der Klägerin mit Schreiben Nr. 69915 vom 21. Dezember 1990 (im folgenden: angefochtene Entscheidung) mit, daß der beantragte Zuschuß nicht gewährt werden könne.

Die *Kommission* führt aus, der von der Klägerin am 16. Dezember 1988 gestellte Antrag auf Gewährung eines Zuschusses des EAGFL für den Bau einer Ölfabrik in Pontedassio (Imperia), der von den italienischen Stellen befürwortet worden sei, habe im Jahre 1989 nicht berücksichtigt werden können (Anhang I der Klagebeantwortung), da die Anträge die im Verlaufe dieses Haushaltsjahres zur Verfügung stehenden Finanzmittel bei weitem überstiegen hätten (364 vom italienischen Landwirtschaftsministerium übermittelte Anträge für einen Gesamtbetrag von 549 Milliarden LIT). Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses sei gemäß Artikel 21 der Verordnung Nr. 355/77 von der italienischen Verwaltung auf das Haushaltsjahr 1990 übertragen worden.

Da auch im Haushaltsjahr 1990 die Anträge auf Gewährung von Zuschüssen des EAGFL sehr zahlreich gewesen seien (die aus Italien stammenden hätten 298 Vorhaben betroffen, was einem Finanzzuschuß von insgesamt 461,4 Milliarden LIT entspreche; nur 111 Vorhaben seien angenommen worden, was einem Finanzzuschuß von insgesamt 132,4 Milliarden LIT entspreche), wäre die Klägerin wahrscheinlich auch im Jahr 1990 nicht in den Genuß eines Zuschusses des EAGFL gekommen.

Wegen der auf den Antrag der Klägerin hin ergangenen ablehnenden Stellungnahme der italienischen Behörden (Anhänge II, III und IV der Klageerwiderung) sei die Kommission jedoch zu dem Ergebnis gekommen, daß das in Frage stehende Vorhaben nicht zum Verfahren zur Gewährung von Beihilfen zugelassen werden könne, da die in Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung Nr. 355/77 aufgestellten Bedingungen für die Prüfung von Ansprüchen im vorliegenden Fall nicht erfüllt gewesen seien.

In der Sitzung des Ständigen Agrarstrukturausschusses vom 18. Dezember 1990 habe die italienische Delegation keine Einwände erhoben und die Annahme der Vorlagen der Kommission insgesamt (angenommene Vorhaben, abgelehnte Vorhaben und unzulässige Vorhaben) befürwortet. Mit der angefochtenen Entscheidung sei der Klägerin mitgeteilt worden, wie über ihren Antrag entschieden worden sei.

II — Schriftliches Verfahren und Anträge der Parteien

Die Klage ist am 21. März 1991 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Mit Beschluß vom 25. Februar 1991 hat der Gerichtshof sich für unzuständig erklärt, soweit sich die Klage gegen die Region Ligurien richtet und auf die Nichtigerklärung

aller die Entscheidung der Kommission vorbereitenden Verfahrenshandlungen zielt.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

Mit Beschluß vom 25. Februar 1992 hat er die Rechtssache gemäß Artikel 95 §§ 1 und 2 Verfahrensordnung an die Fünfte Kammer verwiesen.

Die *Klägerin* beantragt,

— gegebenenfalls die folgenden Beweiserhebungen zu beschließen:

 — Erscheinen der Parteien, insbesondere von Giuseppe Merlo, zeitweiliger Assessore für Landwirtschaft der Region Ligurien, und Roberto Ajmar, Beamter der Region Ligurien;

 — gegebenenfalls Einnahme des Augenscheins, um Beschaffenheit und Größe der Industrieanlage der Klägerin und die Art des bearbeiteten Erzeugnisses zu überprüfen;

 — Vorlage aller Urkunden, die den von der Klägerin eingereichten Antrag auf Gewährung eines Zuschusses und die nachfolgenden Maßnahmen sowie die Übertragung dieses Antrags auf das Haushaltsjahr 1990 betreffen, durch die Kommission;

 — jeder andere geeignetere Beweis;

— die Maßnahme Nr. 69915 der Kommission vom 21. Dezember 1990 für nichtig zu erklären;

— demzufolge den Anspruch der Klägerin auf Gewährung des beantragten Zuschusses für berechtigt zu erklären oder, hilfsweise, die Kommission und/oder die Region Ligurien zum Ersatz des der Klägerin entstandenen Schadens zu verurteilen;

— den in der Klageschrift gestellten Anträgen angesichts der in der Klageerwiderung enthaltenen Erwägungen und Ergänzungen, insbesondere des gemäß Artikel 42 § 2 Verfahrensordnung vorgebrachten neuen Angriffsmittels, stattzugeben;

— der Kommission und/oder der Region Ligurien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die *Kommission* beantragt,

— die Klage für unzulässig zu erklären, soweit sie sich gegen die Region Ligurien richtet;

— den Antrag auf Nichtigerklärung der Entscheidung, mit der die Kommission den damals von der Klägerin eingereichten Antrag auf Gewährung einer Beihilfe des EAGFL nicht angenommen hat, sowie den Antrag auf Schadensersatz als unbegründet abzuweisen;

— der Klägerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

III — Klagegründe und Argumente der Parteien

A — *Zum Antrag auf Nichtigerklärung*

Die *Klägerin* macht zunächst geltend, aufgrund der Rechtswidrigkeit der Entscheidung Nr. 109 der Region Ligurien vom 18. Dezember 1990, die alleinige und unerläßliche Bedingung für den Erlaß der angefochtenen Entscheidung gewesen sei, sei diese unwirksam.

Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung Nr. 355/77 stellten nämlich „sämtliche in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen ... eine gemeinsame Maßnahme im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 dar". Diese gemeinsame Maßnahme bestehe, lege man sie vor dem Hintergrund der Artikel 39 bis 43 EWG-Vertrag aus, in einer Form der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Gemeinschaftsorganen, mit der bestimmte Ziele — im vorliegenden Fall die Produktivitätssteigerung der Landwirtschaft und die Verbesserung des Lebensstandards der landwirtschaftlichen Bevölkerung — erreicht werden sollten.

Diese Zusammenarbeit erfolge in komplizierten Verfahren, in denen sich Handlungen der Mitgliedstaaten mit Handlungen der Gemeinschaftsorgane überschnitten und die normalerweise mit einer abschließenden Handlung der Kommission endeten. Dies gelte für das in den Artikeln 13 ff. der Verordnung Nr. 355/77 vorgesehene Verfahren, an dem der Mitgliedstaat sich durch eine Stellungnahme zum Antrag auf Gewährung eines Zuschusses beteilige und die Kommission entscheide, ob dieser gewährt werden könne.

Gehe man von dem Grundsatz aus, daß eine vorbereitende Teilhandlung eines Verfahrens, um das es sich gerade bei der Stellungnahme handele, nicht gerichtlich anfechtbar sei, da die sich darauf beziehende Klage die abschließende Entscheidung zum Gegenstand haben müsse, die alle in diesem Verfahren erfolgten Entscheidungen der Organe und Einrichtungen zusammenfasse, wirke sich jegliche Rechtswidrigkeit einer vorbereitenden Handlung auf die abschließende Entscheidung aus. Nur gegen diese könne ein einzelner, der seine Rechte verletzt sehe, beim zuständigen Gericht Klage erheben.

Die Stellungnahme der Region Ligurien sei rechtswidrig, denn:

Die Stellungnahme verstoße gegen Artikel 9 der Verordnung Nr. 355/77

Die Region Ligurien habe gegen Artikel 9 der Verordnung Nr. 355/77 verstoßen, da sie bei der Prüfung, ob das Vorhaben der Klägerin die Bedingungen dieses Artikels erfülle, nur die mit den Erzeugern des landwirtschaftlichen Grunderzeugnisses abgeschlossenen langfristigen Lieferverträge berücksichtigt habe, die zur Begründung des Antrags auf Gewährung eines Zuschusses vorgelegt worden seien, und andere Gesichtspunkte also nicht geprüft habe.

Die in Artikel 9 der Verordnung Nr. 355/77 festgelegten Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe seien im vorliegenden Fall erfüllt. Was insbesondere die Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung anbelange, wonach die Vorhaben bewirken sollten, daß die Erzeuger, die das landwirtschaftliche Grunderzeugnis produzierten, an den aus den Vorhaben erwachsenden wirtschaftlichen Vorteilen in angemessenem

Umfang dauerhaft Teil hätten, so ergebe sich der Beweis, daß diesen Erzeugern Vorteile entstünden, aus der Prüfung der mit dem Antrag auf Gewährung des Zuschusses eingereichten Pläne und ihrer Anhänge. Dieser Beweis folge allein schon aus der Größe des Unternehmens (der Bau der Anlage verursache Kosten in Höhe von 6 870 000 000 LIT), der Produktionskapazität (die Anlage verfüge über eine Vermarktungskapazität von 68 000 dz Öl pro Jahr), der Abgabenbelastung der Gesellschaft (ungefähr 3 500 000 000 LIT) und dem Umstand, daß sie Rohstoffe ausschließlich in Italien kaufe. Außerdem folge der Beweis insbesondere aus den der Klageerwiderung als Anhang beigefügten Akten (Anhänge I, II und III).

Die Region Ligurien habe also nicht die sich aus den dem Zuschußantrag als Anhang beigelegten Akten ergebenden Angaben — die im folgenden dargelegt würden — berücksichtigt und habe ihre Prüfung nur auf die Lieferverträge gerichtet, obwohl diese Verträge nur ein möglicher Gesichtspunkt für einen Beweis darstellten, wie sich aus Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung Nr. 355/77 ergebe, wonach „unter anderem ... langfristige Lieferverträge ... berücksichtigt werden" könnten. Außerdem sei ihr Beweiswert nur relativ, was sich aus der Tatsache ergebe, daß sie in der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 des Rates vom 29. März 1990 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse (ABl. L 91, S. 1) nicht mehr vorgesehen seien; in den Artikeln 10 und 11 Absatz 2 dieser Verordnung werde der Verbesserung der Vermarktungswege die Priorität eingeräumt.

Jedenfalls erfüllten diese Verträge offenbar den Tatbestand des Artikels 9 der Verordnung Nr. 355/77. Zum einen habe der Servizio provinciale agroalimentare di Imperia die Glaubwürdigkeit der Verträge der Region Ligurien allgemein günstig beurteilt. Zum anderen hätte die Region Ligurien die Glaubwürdigkeit der Verträge der Region Apulien überprüfen müssen, anstatt ihre Entscheidung auf die unvollständigen Auskünfte dieser Region zu stützen.

Die Stellungnahme sei mit einem Ermessensmißbrauch behaftet

Die *Klägerin* wendet sich gegen die von der Region Ligurien gegebene Begründung ihrer ablehnenden Stellungnahme, die mit den Erzeugern in Apulien und Ligurien abgeschlossenen Verträge bewirkten nicht, wie in Artikel 9 der Verordnung Nr. 355/77 vorgesehen, dauerhafte Vorteile für die Erzeuger, da sie die Klausel enthielten, daß sie fünf Jahre gültig seien und von der jährlichen Bestätigung der beiden Parteien abhingen (im folgenden: beanstandete Klausel).

Diese Verträge entsprächen den üblicherweise für Zuschußanträge wie den vorliegenden verwandten; ihre Formulierung sei von den nationalen Stellen und den Gemeinschaftsorganen noch nie beanstandet worden. Im übrigen habe die Region Ligurien im vorliegenden Fall, in dem die Prüfung ungefähr eineinhalb Jahre gedauert habe, keinen solchen Einwand erhoben und auch die Klägerin nicht zur Änderung der beanstandeten Klausel aufgefordert; die Gemeinschaftsorgane hätten die Klägerin nur zu einer Ergänzung der Nachweise anderer Art aufgefordert. Außerdem bezwecke die beanstandete Klausel den Schutz der Erzeuger, die zögerten, sich für fünf Jahre vertraglich zu binden,

da der Umfang der Produktion im nachfolgenden Fünf-Jahres-Zeitraum zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags nicht vorhersehbar sei.

Als die Klägerin, die über die Zweifel der Region Ligurien bezüglich der beanstandeten Klausel unterrichtet gewesen sei, die Verträge geändert habe, indem sie ergänzende Klauseln vereinbart habe (Anhang XV der Klageschrift), habe die Region ihre ablehnende Stellungnahme bereits abgegeben gehabt.

Nicht die vorstehend dargelegte Begründung, sondern die Absicht, diese Angelegenheit abzuschließen, sei für die ablehnende Stellungnahme der Region Ligurien bestimmend gewesen, da sie in ihrem Verfahren von dem in solchen Angelegenheiten üblichen Vorgehen abgewichen sei.

So habe die Region Ligurien mit Schreiben vom 14. und 18. April 1988 (Anhänge 18 und 19 der Klageschrift) versucht, die Prüfung des Zuschußantrags dem Landwirtschaftsministerium zuzuschieben; dieses verzögernde Verhalten sei wahrscheinlich auf den Umstand zurückzuführen, daß die regionalen Stellen nicht gewohnt seien, Angelegenheiten von so hoher wirtschaftlicher Bedeutung zu prüfen. Dasselbe Verhalten habe die Region Ligurien auch bei der von ihr durchzuführenden Prüfung an den Tag gelegt, da die Guardia di Finanza dem Assessore und den zuständigen regionalen Beamten das Delikt der Unterlassung von Amtshandlung zur Last gelegt habe.

Schließlich seien die Zweifel an der Glaubwürdigkeit der ursprünglich mit dem Zuschußantrag eingereichten Verträge, nicht aber die vorstehend dargelegte Begründung, der entscheidende Gesichtspunkt gewesen, weshalb sich die Region Ligurien in dieser Angelegenheit zuungunsten der Klägerin entschieden habe.

Die *Klägerin* ist außerdem der Ansicht, daß die angefochtene Entscheidung gegen Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 21 der Verordnung Nr. 355/77 verstoße.

In ihrer Klageerwiderung bringt sie ein neues Angriffsmittel im Sinne von Artikel 42 Absatz 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes vor, das sich auf von der Kommission vorgetragene Tatsachen stützt; folgende dieser Tatsachen macht die Klägerin geltend:

— Der sich auf das Haushaltsjahr 1989 beziehende Zuschußantrag sei von der Region Ligurien aufgrund der ihm beiliegenden Pläne und Unterlagen befürwortet worden;

— der Zuschuß sei nicht gewährt worden, da in diesem Haushaltsjahr die Finanzmittel unzureichend gewesen seien;

— der italienische Staat habe gemäß Artikel 21 der Verordnung Nr. 355/77 den Zuschußantrag und das diesbezügliche Vorhaben auf das Haushaltsjahr 1990 übertragen;

— aufgrund dieser Übertragung sei mit Entscheidung Nr. 109 vom 18. Januar 1990 die ablehnende Stellungnahme der Giunta regionale della Liguria erfolgt (Anhang II der Klagebeantwortung);

— diese Entscheidung sei zusammen mit einem Bericht der Guardia di Finanza

(Anhänge III und IV der Klagebeantwortung) der Kommission übermittelt worden, die sie als wesentlichen und ausreichenden Gesichtspunkt betrachtet habe, um die Nichtzulassung des Vorhabens der Klägerin zum Zuschußverfahren des EAGFL im Haushaltsjahr 1990 zu begründen.

Der Klägerin sei aufgrund der Unvollständigkeit der ihr verfügbaren, den Akten beiliegenden Unterlagen zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt gewesen, daß die mit Entscheidung Nr. 109 vom 18. Januar 1990 ergangene ablehnende Stellungnahme der Region Ligurien sich auf den Antrag auf Übertragung des Vorhabens auf das Haushaltsjahr 1990 und nicht — wovon sie ausgegangen sei — auf den ursprünglichen, sich auf das Haushaltsjahr 1989 beziehenden Zuschußantrag bezogen habe. Diese fehlerhafte Annahme habe zum einen auf verschiedenen Schriftstücken beruht, nach denen sich die ablehnende Stellungnahme und der Zuschußantrag auf das Haushaltsjahr 1989 bezogen hätten; zum anderen sei er darauf zurückzuführen, daß in diesen Akten keinerlei Bezugnahme auf die befürwortende Stellungnahme der Region Ligurien zum Zuschußantrag für das Haushaltsjahr 1989 enthalten sei.

Aus den Artikeln 13 und 21 der Verordnung Nr. 355/77 gehe hervor, daß die Behandlung des Zuschußantrags von der Befürwortung durch den Mitgliedstaat abhänge, doch gelte das nicht für die Prüfung des Antrags auf Übertragung des betreffenden Vorhabens auf das folgende Haushaltsjahr.

Die Region Ligurien sei also bei der Übertragung des Zuschußantrags nicht verpflichtet gewesen, eine Stellungnahme zu diesem Antrag abzugeben; die Kommission habe eine solche Stellungnahme nicht als unerläßliche Voraussetzung für das Verfahren nach Artikel 21 der Verordnung Nr. 355/77 erachten dürfen und sie auch nicht als Voraussetzung ansehen dürfen, deren Fehlen den in ihre Zuständigkeit fallenden Teil der Prüfung des Zuschußantrags ausschließen könne.

Indem sie allein aufgrund der Tatsache, daß die Region Ligurien eine ablehnende Stellungnahme abgegeben habe, auf eine weitere Prüfung des übertragenen Vorhabens der Klägerin verzichtet habe, habe die Kommission bei der Prüfung des Zuschußantrags Artikel 13 der Verordnung Nr. 355/77 angewandt, während sie sich auf Artikel 21 dieser Verordnung beziehen und den Antrag der Klägerin erneut hätte prüfen müssen.

Die *Kommission* macht geltend, die von der Klägerin zur Begründung ihrer Nichtigkeitsklage vorgebrachten Klagegründe beträfen im wesentlichen die Entscheidung der Giunta regionale von Ligurien, die zum Antrag auf Gewährung eines Zuschusses des EAGFL ablehnend Stellung genommen habe. Diese Klagegründe beträfen nicht die angefochtene Entscheidung.

Das zur angefochtenen Entscheidung hinführende Verfahren sei im Rahmen zweier unterschiedlicher Rechtsordnungen abgelaufen. Zum einen fielen bestimmte Handlungen in die Zuständigkeit und den Verantwortungsbereich nur der nationalen Behörden (Unterrichtung der Kommission über die Vorhaben, Abgabe oder Ablehnung einer befürwortenden Stellungnahme, Übertragung an andere Behörden als Zentralbehörden sowie Antrag auf Übertragung in das nächste Haushaltsjahr), zum anderen falle die abschließende Entscheidung über vorliegende oder übertragene Vorhaben in den Zuständigkeitsbereich der Kommission. Diese beiden Arten von Handlungen könnten, je nachdem, von welcher Stelle sie ausgingen, vor den nationalen Gerichten oder den Gemeinschaftsstellen angefochten werden.

Die Entscheidung der Kommission, den von der Klägerin eingereichten Zuschußantrag nicht zu behandeln, beruhe auf der Nichterfüllung der von Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung Nr. 355/77 zwingend vorgeschriebenen Voraussetzung. Die Kommission habe sich bei ihrer Entscheidung, den Antrag in der Sache zurückzuweisen, nicht die Begründung der Giunta regionale von Ligurien zu eigen gemacht, sondern das Fehlen einer Befürwortung durch die italienische Behörde festgestellt und demzufolge entschieden, daß der Antrag nicht angenommen werde. Diese Entscheidung hätte nicht anders ausfallen können, wenn die Klägerin zunächst die Zustimmung der nationalen Behörden erhalten hätte. Die Kommission hätte sich auch nicht an die Stelle der nationalen Behörden setzen dürfen, weil dies in Artikel 13 der Verordnung Nr. 355/77 nicht vorgesehen sei, ja sogar in offenem Widerspruch zu dieser Vorschrift stünde.

Was den Klagegrund des Verstoßes gegen Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 21 der Verordnung Nr. 355/77 anbelange, so meine die Klägerin zu Unrecht, zwei verschiedene Verfahren für die Gewährung eines Zuschusses des EAGFL unterscheiden zu können, von denen das eine in der rechtlichen und sachlichen Prüfung des Vorhabens, das andere in der Prüfung der übertragenen Vorhaben des vorangegangenen Haushaltsjahres bestehe.

Es existiere jedoch nur ein einziges Verfahren, das in dem Haushaltsjahr, in dem das Vorhaben der Kommission vorgelegt werde, oder in einem nachfolgenden Haushaltsjahr angewandt werde und für das erforderlich sei, daß das Vorhaben von der nationalen Behörde befürwortet werde.

Außerdem solle mit dem in Artikel 13 für die Gewährung des Zuschusses aufgestellten Erfordernis der befürwortenden Stellungnahme durch den betroffenen Mitgliedstaat verhindert werden, daß bei Abschluß des Verwaltungsverfahrens der Zuschuß ohne oder entgegen einer solchen Stellungnahme gewährt werde; eine Befürwortung sei im übrigen untrennbar mit der Verpflichtung des Mitgliedstaats verbunden, sich an der Finanzierung des Vorhabens zu beteiligen, was auch eine Bedingung für die Gewährung des Zuschusses darstelle.

Die der Kommission zusammen mit dem Zuschußantrag übermittelte befürwortende Stellungnahme sei auch nicht unabänderbar oder unwiderruflich, da Verwaltungsmaßnahmen geändert werden könnten, wenn dies die Überprüfung des Sachverhalts verlange, wie dies vorliegend der Fall sei.

Schließlich verlange das Verfahren der Verordnung Nr. 355/77 eine weitere Beteiligung der Mitgliedstaaten an der Vorbereitung der abschließenden Entscheidungen; im vorliegenden Fall sei die angefochtene Entscheidung zusammen mit allen Entwürfen den Mitgliedstaaten übermittelt worden, was im Hinblick auf die Sitzung des ständigen Agrarstrukturausschusses, der vor dem endgültigen Erlaß der Entscheidungen Stellung zu nehmen habe, geschehen sei.

B — *Zum Antrag auf Schadensersatz*

Die *Klägerin* macht geltend, soweit ihrem Antrag, die angefochtene Maßnahme für nichtig zu erklären und demzufolge ihren Anspruch auf Gewährung des beantragten Zuschusses festzustellen, nicht stattgegeben werde, habe sie Anspruch auf Ersatz des ihr aufgrund der Unterlassung der Region Ligurien — deren Nachweis sich aus den vorstehenden Erwägungen ergebe — entstandenen Schadens. Es hafte zunächst die Region Ligurien, hilfsweise die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, da aufgrund der

verfahrensmäßigen Verbundenheit der Stellungnahme des Mitgliedstaats und der Entscheidung der Kommission letztere sich die Entscheidung der Region Ligurien zu eigen gemacht habe.

Das Vorliegen des geltend gemachten Schadens werde nicht durch das Vorbringen der Kommission in Frage gestellt, daß dem Antrag der Klägerin, selbst wenn er als auf die Übertragung auf das nächste Haushaltsjahr gerichtet behandelt worden wäre, wegen unzureichender Gemeinschaftsmittel nicht stattgegeben worden wäre. In dieser Hinsicht liege nämlich kein Beweis vor.

Auch sei das Vorbringen der Kommission unzutreffend, daß die Übertragung nur ein einziges Mal hätte erfolgen können, da nach Artikel 20 der Verordnung Nr. 866/90 Vorhaben, die ab 1. Mai 1988 eingereicht worden seien — wie dies im vorliegenden Fall geschehen sei — „in operationelle Programme aufgenommen werden [können], die im Rahmen der Jahre 1990 und 1991 zu finanzieren sind, sofern sie den Kriterien der vorliegenden Verordnung entsprechen und deren Voraussetzungen erfüllen". Aus dem Wortlaut des Vorhabens der Klägerin ergebe sich jedoch, daß dieses die Kriterien der Artikel 10 und 11 der Verordnung Nr. 866/90 erfülle und deshalb in den Genuß der beantragten Finanzierung hätte kommen können.

Die Bestimmung der Schadenshöhe überläßt die Klägerin der Beurteilung des Gerichtshofes.

Die *Kommission* ist der Ansicht, der Antrag auf Schadensersatz sei in bezug auf die Haftung der Kommission unbegründet. Unabhängig davon, daß eine solche Haftung kaum in den Anwendungsbereich des Artikels 215 EWG-Vertrag falle, habe die Kommission sich die Beurteilung der Begründetheit des Antrags durch die nationale Verwaltung weder zu eigen gemacht, noch werde sie von ihr geteilt oder unterstützt. Die Kommission habe nämlich festgestellt, daß die Bedingungen des Artikels 13 Absatz 3 der Verordnung Nr. 355/77 nicht erfüllt seien, und dementsprechend entschieden.

J. C. Moitinho de Almeida
Berichterstatter